

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 2113/2021-11

8. März 2022

## BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten  
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Michael MAYRHOFER,

Dr. Michael RAMI,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie der Ersatzmitglieder

Dr. Angela JULCHER und

MMag. Dr. Barbara LEITL-STAUDINGER

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Mag. Dr. Natalie PILLICHSHAMMER

als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache des \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*,  
\*\*\*\*\*, vertreten durch die Rechtsanwälte-KG Dr. Lins und Dr. Öztürk, Bahnhof-  
straße 8, 6700 Bludenz, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Ti-  
rol vom 21. April 2021, Z LVwG-2020/20/2807-7, in seiner heutigen nichtöffentli-  
chen Sitzung beschlossen:

Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.

### **Begründung**

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art. 144 Abs. 2 B-VG). Eine solche Klärung ist dann nicht zu erwarten, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind.

Die vorliegende Beschwerde rügt die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten. Nach den Beschwerdebehauptungen wären diese Rechtsverletzungen aber zum erheblichen Teil nur die Folge einer – allenfalls grob – unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen, insbesondere der Frage, ob die einzelnen Tatbestandsmerkmale der Verbotsnormen des Symbole-Gesetzes, BGBl. I 103/2014, idF BGBl. I 2/2019 in jeder Hinsicht dem Gesetz entsprechend ausgelegt wurden, insoweit nicht anzustellen.

Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als die Rechtswidrigkeit der die angefochtene Entscheidung tragenden Rechtsvorschriften behauptet wird, lässt ihr Vorbringen vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (zum Symbole-Gesetz idF BGBl. I 2/2019 zum Verwendungsverbot des Symboles gemäß Z 21 des Anhanges der Symbole-BezeichnungsV idF BGBl. II 58/2019 siehe VfGH 8.3.2022, E 3120/2021, mit Hinweisen auf die Judikatur des EGMR) die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm

als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG).

Wien, am 8. März 2022

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:

Mag. Dr. PILLICHSHAMMER